

BGE 18 I 257

Bundesgericht (BGE), 1892-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_18_I_257

FR: ATF 18 I 257

IT: DTF 18 I 257

Volltext

50. Urtheil vom 27. Mat 1892 in Sachen Mutti gegen Jura=Simponbahngesellschaft. A. Durch Entscheid vom 26. Februar 1892 hat der Appella- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Dem Kläger Alphons Emil Mutti sind seine Klagebegehren im Sinne der Erwägungen zugesprochen und es wird die Entschädigung, welche ihm die Beklagte, Jura=Simponbahngesellschaft von daher zu bezahlen hat, festgesetzt auf zehntausend Franken sammt Zins von dieser Summe à 5 % seit 22. Juli 1890. B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger und, seiner Weiter- XVIII — 1892

ziehung sich anschließend, auch die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Der Anwalt des Klägers beantragt Erhöhung der Entschädigung auf 15,000 Fr. eventuell 12,000 Fr. Da- gegen beantragt der Vertreter der Beklagten angemessene Reduk- tion der Entschädigung eventuell Bestätigung des angefochtenen Urtheils. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Der 19 Jahre alte Kläger war bei der Beklagten mit einem, zugestandermaßen auch auf die Sonn= resp. Feiertage berech- neten, Taglohn von 3 Fr. als Manövrlist angestellt. Am 22. Juli 1890 war er auf dem Bahnhofe Delsberg damit beschäftigt, zwischen zwei auf dem Geleise stehenden Wagen, deren einer durch die Maschine weiter gestoßen werden sollte, die Kuppelung zu lösen. Als er nach Ausführung dieser Arbeit unter den Puffern durchschlüpfen wollte, um aus dem Geleise herauszutreten, auch schon mit dem Oberkörper und dem rechten Beine zwischen den Wagen hervorgetreten war, blieb er mit dem linken Fuße zwischen den Schienen hängen, so daß er das linke Bein nicht sofort nach- ziehen konnte. Der das Manöver leitende Rangirmeister Santschi, welcher neben der Manöverleitung gleichzeitig, in einer Entfernung von etwa 50 Meter, eine Weiche bediente, hatte nun aber, so- bald er den Kläger mit Oberkörper und einem Bein heraustreten sah, das Signal zur Bewegung des Zuges gegeben. Dieser setzte sich in Bewegung, erfaßte und überfuhr das linke Bein des Klägers, welches in Folge dessen im Oberschenkel amputirt werden mußte. Der Kläger hat für die Folgen dieses Unfalles, gestützt auf Art. 2, 5 und 7 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes, von der Beklagten eine Entschädigung von 15,000 Fr. verlangt, mit der Behauptung, der Unfall sei durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden. Die Beklagte hat ihre Haftpflicht grundsätzlich anerkannt, dagegen das Vorhandensein grober Fahrlässigkeit, sowie überhaupt das Quantitativ der klägerischen Forderung bestritten. 2. Fragt sich in erster Linie, ob der Unfall auf grobe Fahr- lässigkeit der Beklagten oder ihrer Leute zurückzuführen sei, so ist dies in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen zu verneinen. Allerdings hat der Rangirmeister Santschi dem Art. 54 des all- gemeinen Fahrdienstreglementes der schweizerischen Eisenbahnen vom 16. Juli 1880 zuwider gehandelt, wonach es allen Ange- stellten verboten ist, einen Befehl zur Ingangsetzung eines Zuges zu geben, bevor alle beim Manöver und beim Kuppeln der Wagen Beteiligten aus den Puffern herausgetreten sind, und wäre ohne diese Reglementsübertretung der Unfall nicht eingetreten. Allein der Rangirmeister glaubte nun offenbar, als er den Kläger mit dem Oberkörper und dem einen

Beine zwischen den Wagen hatte heraustreten sehen, es sei die Bewegung des Manövranten unter den Puffern durch so gut wie vollendet, die reglementarische Vorsetzung für das Signal zur Bewegung des Zuges sei also der Sache nach gegeben. Nun liegt allerdings eine Uebereilung darin, daß der Rangirmeister das Signal ertheilte, bevor er absolut sicher war, daß der Manövrant vollständig zwischen den Puffern herausgetreten sei. Bei umsichtigster, alle möglichen Eventualitäten sorgsam berücksichtigender Ueberlegung konnte der Rangirmeister sich sagen, daß außerordentliche Zwischenfälle nicht ausgeschlossen seien, welche den Manövranten noch im letzten Augenblicke hindern, die anscheinend so gut wie vollendete Bewegung völlig zu beenden und daß es daher nach dem Reglemente nicht angehe, das vermeintlich soeben sich vollendende Heraustreten des Manövranten aus den Puffern schon als vollendete Thatsache zu behandeln. Allein grobe Fahrlässigkeit liegt doch nicht vor. Nach der Art des Auftauchens des Manövranten außerhalb der Puffer war die Annahme, von welcher aus der Rangirmeister handelte, im ordentlichen Verlaufe der Dinge, sofern kein außerordentliches Ereigniß dazwischen trat, begründet. Normalerweise war ja das Nachziehen des linken Fußes durch den Kläger Sache eines Momentes, während dagegen zwischen dem Ertheilen des Signals durch den Rangirmeister, der Erwidern desselben durch den Lokomotivführer und dem Beginn der Bewegung des Zuges eine gewisse Zeit verstreichen mußte und thatsächlich etwa fünf Sekunden verstrichen sind. Nur der außergewöhnliche, unglückliche Zufall, daß er mit dem linken Beine hängen geblieben war, hat den Manövranten verhindert, gleichzeitig mit dem Ertheilen des Signales oder doch im ersten Augenblick nachher das Geleise vollständig zu verlassen. Wenn nun der Rangirmeister in der Eile des Dienstes sich durch den Gesichtseindruck, verbunden mit der Vorstellung

vom normalen, gewöhnlichen Laufe der Dinge, dazu bestimmen ließ, das Heraustreten des Manövranten aus den Puffern als bereits vollendet zu betrachten, ohne an die Möglichkeit eines außerordentlichen Zwischenfalles zu denken, so kann hierin eine leichtfertige Handlungsweise oder ein Mangel an gewöhnlicher Achtsamkeit nicht erblickt werden und liegt daher eine grobe Fahrlässigkeit nicht vor, sondern lediglich eine Uebereilung, welche nur durch ein Zusammentreffen nicht leicht voraussehender Umstände einen Unfall herbeiführte. Ebenso wenig kann eine grobe Fahrlässigkeit darin gefunden werden, daß der Rangirmeister während der Manöverleitung gleichzeitig noch eine Weiche bediente. Es mag dies zwar, da dadurch der Rangirmeister gehindert wird, seine ganze Aufmerksamkeit dem Manöver zu widmen, mit gutem Grunde dienstlich verboten werden. Allein ein bestimmtes reglementarisches Verbot ist nun nicht dargethan, ja nach dem Resultate der Beweisaufnahme soll sich überhaupt eine Verwendung des Rangirmeisters sowohl als seiner Arbeiter zu Bedienung der Weichen selbst auf größeren Bahnhöfen nicht immer vermeiden lassen. Unter diesen Umständen könnte in der fraglichen Thatsache ein grobes Verschulden nur dann gefunden werden, wenn durch die Bedienung der Weiche der Rangirmeister überhaupt an richtiger Erfüllung seiner Pflicht der Ueberwachung und Leitung des Manövers gehindert und dadurch der Unfall herbeigeführt worden wäre. Allein dies ist nun nicht der Fall. Der Rangirmeister konnte von seinem Standpunkte bei der Weiche aus das Manöver überblicken; er hat auch demselben feine Aufmerksamkeit gewidmet und es steht zudem nach der vorinstanzlichen Entscheidung gar nicht fest, daß die Postirung des Rangirmeisters bei der Weiche für den Eintritt des Unfalles von Bedeutung war. 3. Ist demnach die Entschädigung lediglich auf Grund des Art. 5 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes zu bemessen, so ist rückichtlich des Quantitativs derselben der vorinstanzlichen Entscheidung beizutreten. Die Vorinstanz geht davon aus, der Kläger

sei durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit um die Hälfte ge- mindert worden. Diese Annahme beruht auf keinem Rechtsirrtum, sondern entspricht gegentheils den Verhältnissen. Nach dem von der Vorinstanz eingeholten ärztlichen Gutachten ist der Kläger (von der Amputation des Beines abgesehen) vollständig gesund, der Stumpf in gutem Zustande, der Gang mit der, gut ange- paßten, Prothese (künstlichem Bein) ein durchaus normaler. Der Experte spricht sich dahin aus, daß Mutti selbstverständlich für alle Arbeiten, die eine normale Leistungsfähigkeit der Beine erfordern, untauglich sei; gänzlich arbeitsunfähig sei er jedoch keineswegs, da ihm bei seinem jugendlichen Alter noch verschiedene Berufe offen stehen, Schreiber, Schneider, Buchbinder 2c., auch der Erlernung des Uhrenmacherberufes stände nichts im Wege. Die Erfahrung aus den Spitälern lehre, daß solche Verletzte für derartige Arbeits- zweige vollkommen tauglich seien, sofern im Uebrigen ihre Ge- sundheit intakt geblieben sei. Immerhin sei ein am Oberschenkel Amputirter ungleich ungünstiger daran, als ein am Unterschenkel oder Fuß Amputirter und bewirke der Verlust eines Beines einen sehr bedeutenden Ausfall in der Dispositionsfähigkeit eines Indi- viduums. Angesichts dieser Verhältnisse geht die Annahme einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit um die Hälfte jedenfalls weit genug. Allerdings sind dem Kläger hinfort eine ganze Reihe von Berufszweigen verschlossen und kann er insbesondere seinen bis- herigen Beruf nicht weiter ausüben und wird er auch in der Ausübung der ihm noch möglichen Berufsarten durch seine Ver- stümmelung einigermaßen behindert sein. Allein bei seinem jugend- lichen Alter ist ihm, da er im Uebrigen gesund und mit normaler Intelligenz begabt ist, die Erlernung eines passenden Berufes noch sehr wohl zuzumuthen und leicht möglich; es darf auch unbedenk- lich angenommen werden, daß er durch Ausübung eines solchen Berufes mindestens die Hälfte desjenigen Betrages zu erwerben im Stande sei, welchen er ohne den Unfall in seiner Stellung als Eisenbahnarbeiter verdient hätte. Im Weiteren geht die Vor- instanz davon aus, es sei die Entschädigung auf Grund der Er- werbslage zur Zeit des Unfalles zu bemessen; auch hierin ist ihr beizutreten, da eine Verbesserung der Erwerbslage des Ver- letzten durch Beförderung nicht in sicherer und naher Aussicht stand. Die Vorinstanz berechnet demnach den dem Kläger ent- stehenden jährlichen Einkommensausfall auf circa 550 Fr., was det dem Alter des Klägers einem Rentenkapitale von 11,473 Fr. entspreche. Sie führt im Fernern aus, daß der Kläger als Be-

standtheil der Heilungskosten Ersatz für die Kosten der erstmaligen Anschaffung, der Unterhaltung und zeitweilig nöthig werdenden Neuanschaffung eines künstlichen Beines zu verlangen berechtigt sei. Auf Grund der Annahme, daß der Anschaffungspreis eines künstlichen Beines 340 Fr. betrage, der jährliche Unterhalt auf 30 Fr. zu veranschlagen sei und je nach sechs Jahren die Er- setzung des Beines durch ein neues nöthig werde, berechnet die Vorinstanz die dem Kläger hiefür gebührende Kapitalentschädigung auf 1814 Fr. 72 Cts., die Gesamtentschädigung somit auf 13,287 Fr. 22 Cts. Diese Summe könne jedoch nicht ganz zu- gesprochen werden, sondern sei mit Rücksicht auf den für den Kläger im Zuspruche einer Aversalsumme liegenden Vortheil um mindestens 20 % zu reduzieren und es rechtfertige sich daher, zumal die Annahme eines Ausfalles von der Hälfte des bis- herigen Einkommens angesichts der durch das jugendliche Alter des Mutti erleichterten Erlernung eines Berufes eine immerhin etwas weitgehende sei, die Festsetzung der Gesamtentschädigung auf 10,000 Fr., zinsbar zu 5 % seit dem Tage des Unfalles. Gegen diese Entscheidung kann eingewendet werden, daß die Zu- sammenfassung der, wie die Vorinstanz richtig bemerkt, unter den Begriff der Heilungskosten fallenden, Entschädigung für An- schaffung, Unterhalt und Erneuerung des künstlichen Beines

(welche in ihrem Betrage von den Parteien an sich anerkannt ist) mit der Entschädigung für Verminderung der Erwerbsfähigkeit insofern nicht als zulässig erscheine, als von dem ersten Entschädigungsbetrage ein Abstrich wegen des Vortheils der Kapitalabfindung nicht gemacht werden dürfe. Diese Einwendung ist an sich richtig; nichtsdestoweniger indeß ist die vorinstanzliche Entscheidung einfach zu bestätigen, denn einerseits ist der von der Vorinstanz auf der Entschädigung für die Heilungskosten irrthümlich gemachte Abzug offenbar ein unerheblicher, andererseits ist gerade im vorliegenden Falle der Vortheil der Kapitalabfindung jedenfalls ein besonders großer und ist auch das von der Vorinstanz der Entschädigungsfestsetzung zu Grunde gelegte Rentenskapital auf Grund der dem Kläger sehr günstigen Annahme eines Zinsfußes von bloß 3 ½ % berechnet. Wenn der klägerische Anwalt heute eine Erhöhung der Entschädigung mit Rücksicht auf den seit dem Unfälle verstrichenen Zeitraum von zwei Jahren beantragt hat, so ist dies nicht richtig. Denn die Entschädigung wird ja auf den Zeitpunkt des Unfalles, nach dem damaligen Alter des Klägers berechnet und ist auch vom Tage des Unfalles an verzinslich. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 26. Februar 1892 sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.